



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer der
Deutschen Krankenhausgesellschaft
Herrn Andreas Wagener
Wegelystraße 3
10623 Berlin

Nina Hammes

Ministerialdirigentin

Leiterin der Unterabteilung 21
Gesundheitsversorgung, Krankenhauswesen

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-2100

FAX +49 (0)30 18441-4921

E-MAIL nina.hammes@bmg.bund.de

Nachrichtlich

212-

Berlin, 29. November 2019

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Durchführung der einzelfallbezogenen Erörterungen nach dem MDK-Reformgesetz

Sehr geehrter Herr Wagener,

zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage zur Auslegung der Neuregelung der § 17c Absatz 2 und Absatz 2 b KHG durch das MDK-Reformgesetz nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 17c Absatz 2b Satz 1 KHG in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung findet eine gerichtliche Überprüfung von Krankenhausabrechnungen nur statt, wenn die Rechtmäßigkeit der Abrechnungen einzelfallbezogen zwischen Krankenhaus und Krankenkasse erörtert worden ist. Das Verfahren dieser einzelfallbezogenen Erörterung ist nach § 17c Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 und Satz 4 KHG bis zum 30. Juni 2020 zwischen den Vertragsparteien auf Bundesebene zu vereinbaren. Erst wenn diese Vereinbarung wirksam wird, steht fest, welchen Anforderungen eine einzelfallbezogene Erörterung genügen muss. Bis zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass eine einzelfallbezogene Erörterung in der vom Gesetzgeber gewollten Form tatsächlich nicht durchführbar ist. Analog zu den Ausführungen des Bundessozialgerichts im Urteil vom 8. Oktober 2014 – B 3 KR 7/14 R – ist die Vereinbarung des Verfahrens der einzelfallbezogenen Erörterung daher als Anwendungsvoraussetzung für den Ausschluss der unmittelbaren Anrufung des Sozialgerichts anzusehen. Dies geht auch aus dem Begründungstext der Regelung hervor, nämlich dass die verfahrensrrechtlichen Vorgaben für ein *anschließendes* gerichtliches Verfahren entscheidend sind.

Erst mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung, insbesondere mit der Festlegung der für die Geltendmachung von Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit einer Krankenhausabrechnung geltenden Fristen, kann auch die Regelung in § 17c Absatz 2b Satz 3 KHG Wirkung entfalten. Vor diesem Zeitpunkt bestehen keine Fristen für die Geltendmachung von Einwendungen, sodass auch keine Fristversäumnis mit nachteiligen Folgen eintreten kann. Der Lauf der vereinbarten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung (vgl. § 17c Absatz 2b Satz 3 KHG). Da das für die Zulässigkeit dieser Präklusionsregelung erforderliche Verwaltungsverfahren erst durch die Vertragspartner auf Bundesebene in der PrüfVV vereinbart wird, bietet die vorgesehene Präklusionsregelung daher keinen Anlass, Vergütungsansprüche aus den Jahren seit 2015 zwingend noch im Jahr 2019 gerichtlich geltend zu machen, um einen Verlust von Einwendungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hammes', written in a cursive style.